

Satzung

• Artikel 1 - Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "DiADEM". Er hat seinen Sitz in Schenefeld / Deutschland. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Itzehoe eingetragen werden.

• Artikel 2 - Zweck und Aufgabe

Der Zweck des Vereins ist es, die Entwicklungshilfe in Mpanda / Tansania zu fördern.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch eine Verbesserung der Bildungssituation, der medizinischen Versorgung und der Infrastruktur im Distrikt Mpanda / Tansania.

Der Verein arbeitet ehrenamtlich, überkonfessionell sowie gesellschaftlich und politisch unabhängig.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen soll an den gemeinnützigen Verein „Aktionskreis Ostafrika e.V.“ mit Sitz in Traunstein / Deutschland fallen, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. In diesem Fall sollen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens im Benehmen mit dem Finanzamt ausgeführt werden.

Der Verein sieht sich nicht in Konkurrenz zu anderen Hilfsorganisationen.

• Artikel 3 - Mitgliedschaft

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar eines jeden Jahres fällig. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt

- a) Die Mitglieder werden vom Vorstand aufgenommen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder verbal zu stellen.
- b) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

• Artikel 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) freiwilligen Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluß

Zu a): Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Jahresende.

Zu c): Der Ausschluss erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, sich satzungswidrig verhält und Zweck und Ansehen des Vereins schädigt oder die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt. Dazu gehört auch, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist und ihm der Ausschluss angedroht wurde.

- **Artikel 5 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB (nachfolgend gesetzlicher Vorstand genannt)
- b) die Mitgliederversammlung

Der gesetzliche Vorstand nach a) besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

- **Artikel 6 - Der Vorstand**

Für den gesetzlichen Vorstand gilt:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den gesetzlichen Vorstand vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

Der gesetzliche Vorstand wird einzeln von der ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen sowie über die gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Der gesetzliche Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Sicherstellung der Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

- **Artikel 7 - Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt vor allem:

a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes.

b) die Wahl der Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sowie die Abberufung der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands.

c) die Wahl der Rechnungsprüfer.

d) Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form beim Vorstand eingegangen sein müssen.

e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

f) Festlegung des Jahresmitgliederbeitrages

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Ausnahme siehe Artikel 9. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse fordert oder wenn es von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die von diesem und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

- **Artikel 8 – Mitarbeit**

Ehrenamtliche oder hauptamtliche Mitarbeit von Mitgliedern und Nichtmitgliedern muß grundsätzlich vom Vorstand veranlaßt bzw. genehmigt werden. Grundbedingung hierfür ist, daß die gesamten Verwaltungskosten des Vereins (Definition entsprechend den Vorgaben des DZI) des betroffenen Jahres 20% der Jahresausgaben des Vereins nicht übersteigen.

- **Artikel 9 - Satzungsänderung**

Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereines können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieser Punkt bei der Einberufung der Sitzung aus der Tagesordnung ersichtlich ist. Zu diesen Beschlüssen ist eine zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- **Artikel 10 - Auflösung des Vereines**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken (nach Artikel 2) zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- **Artikel 11 - Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Itzehoe.

- **Artikel 12 - Öffentliche Förderung**

Der Verein soll auf öffentliche Förderung bedacht sein.

- **Artikel 13 - Schlußvorschriften**

Die Satzung sowie beschlossene Satzungsänderungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Itzehoe in Kraft. Diese vorliegende Fassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31. Oktober 2003 beschlossen.

Stand 31. Oktober 2003

Tag der Errichtung: 31. Oktober 2003

Gezeichnet: 1.)	_____	(Bernd Maaß)
2.)	_____	(Jessica Maaß)
3.)	_____	(Ulrike Barnick)
4.)	_____	(Silke Maaß)
5.)	_____	(Hilke Pentrup)
6.)	_____	(Sören Fenske)
7.)	_____	(Bärbel Breckling)